

**Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung
zur Ausgestaltung des § 9 Abs. 4 GTK
- Budgetvereinbarung - BV
Vom 29. Juni 2001**

1. § 4 Abs. 2 der Budgetvereinbarung erhält folgende Fassung:

(2) Es können abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis bis zu 20 % der Plätze der Einrichtung von Kindern einer anderen Altersgruppe belegt werden; der Träger teilt dem Landesjugendamt die Veränderungen des Angebotes mit. Im Einzelfall, insbesondere wenn freie Plätze in anderen Einrichtungen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung der Kinder nicht zur Verfügung stehen, können mit Zustimmung des Landesjugendamtes auch mehr als 20 % der Plätze der Einrichtung abweichend von der geltenden Betriebserlaubnis von Kindern anderer Altersgruppen vorübergehend belegt werden. Die Aufnahme von Kindern im Alter von über zwei Jahren bedarf keiner Zustimmung, die Aufnahme von Kindern im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes. Für Kinder im Alter von unter einem Jahr findet diese Vereinbarung keine Anwendung.

2. § 4 Abs. 5 der Budgetvereinbarung erhält folgende Fassung:

(5) Die Aufnahme eines Kindes im Alter von einem Jahr bis unter zwei Jahren an Stelle eines Kindergartenkindes zählt wie die Aufnahme von drei, die Aufnahme eines Kindes von zwei bis unter drei Jahren wie die Aufnahme von zwei bis 2,5 Kindergartenkindern. Die sich aus der Multiplikation ergebende Zahl ist auf die nächst kleinere ganze Zahl zu runden.

3. In § 4 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

(5a) Für die Berechnungen nach Absatz 5 können unbeschadet des Absatzes 3 Sätze 2 bis 5 und des Absatzes 4 Satz 1 mehrere Tageseinrichtungen desselben Trägers, die dieser im Kreis (§ 1 Kreisordnung NRW) betreibt, zusammengefasst werden; dasselbe gilt auch für den Fall, dass die Tageseinrichtungen von mehreren, demselben Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehörenden Trägern betrieben werden.

4. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Ergibt sich auf Grund der nach Absatz 2 aufzunehmenden Kinder anderer Altersgruppen eine neue Art der Gruppe gemäß § 3 BKVO, dann kann dem nur durch eine Umwandlung Rechnung getragen werden, die der Zustimmung des Landesjugendamtes bedarf, es sei denn, die neue Art der Gruppe besteht nur vorübergehend oder ergibt sich auf Grund der Aufnahme zweier Jahre alter Kinder.

5. § 7 der Budgetvereinbarung wird gestrichen.

6. § 8 der Budgetvereinbarung wird § 7 und erhält folgende Fassung:

§ 7 Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zum 1. August 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2010. Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um ein Jahr, sofern nicht von einem der beteiligten Spitzenverbände der Freien und Öffentlichen Jugendhilfe oder der Obersten Landesjugendbehörde mindestens sechs Monate vor Ablauf der Frist allen Beteiligten schriftlich mitgeteilt wird, dass die Geltungsdauer der Vereinbarung sich nicht verlängern soll.

Düsseldorf, den Juli 2005